

§ 5 Oö. BTypVO 2016 § 5

Oö. BTypVO 2016 - Oö. Betriebstypenverordnung 2016

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 06.08.2020

In Industriegebieten dürfen die in der Anlage 1 mit dem Buchstaben „I“ gekennzeichneten Betriebe errichtet werden. In Industriegebieten dürfen auch alle nach ihrer Betriebstypen der Kategorie Betriebsbaugelände „B“, nicht jedoch die der Kategorie Gemischtes Baugelände „M“, zuzuordnenden Betriebe errichtet werden.

In Kraft seit 29.04.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at